

# Möglichkeiten der Strafmilderung bei einem Schuldgeständnis: Die Priorität des materiellen Rechts anstelle der prozessualen Effizienz

Von Prof. Dr. Weimin Zuo, Chengdu\*

## I. Die aktuellen Arbeiten zur Strafprozessreform

Im Jahr 2014 wurde von der 4. Plenartagung des XVIII. Parteitags der Kommunistischen Partei Chinas „Der Beschluss zu einer Reihe von wichtigen Problemen über die vollständige Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit“ verabschiedet. Dabei wurde auch die Aufgabe einer Verbesserung des Strafmilderungssystems im Falle eines Schuldgeständnisses im Strafprozess herausgestellt. Die im Jahr 2015 von dem Obersten Volksgericht erlassene „Stellungnahme zur vollständigen Vertiefung der Reform der Volksgerichte – der 4. fünfjährige Reformplan des Obersten Volksgerichts (2014–2018)“ und die von der Obersten Volksstaatsanwaltschaft erlassene „Stellungnahme zur Vertiefung der Reform der Staatsanwaltschaft – Der Arbeitsplan vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2017“ haben diese Aufgabe weiter akzentuiert. Am Anfang des Jahres 2016 wurde die zentrale Tagung der Kommission für Politik und Recht einberufen. Dabei wurde gefordert, so früh wie möglich und an mehreren Orten ein Pilotprogramm für die Neuregelung der Strafmilderung beim Schuldgeständnis durchzuführen. Im Juli 2016 wurde „Das Pilotprogramm für die Reform der Strafmilderung beim Schuldgeständnis“ auf der 26. Tagung der „Zentralen Führungsgruppe der vollständigen Vertiefung der Reform“ verabschiedet und im September 2016 wurde auf der 22. Tagung des XII. Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der „Beschluss zur Ermächtigung des Obersten Volksgerichts und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, in einigen Regionen das Pilotprogramm für die Strafmilderung beim Schuldgeständnis durchzuführen“ gefasst. Bereits im November 2016 wurden „Die Maßnahmen zur Umsetzung des Pilotprogramms für die Strafmilderung beim Schuldgeständnis in einigen Regionen“ („MUP“) von dem Obersten Volksgericht, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, dem Ministerium für Polizei, dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Justizministerium beschlossen.

Damit ist ein bedeutender Schritt von der Theorie zur Praxis zurückgelegt worden, doch bleiben gerade die theoretischen Grundlagen unklar und umstritten. Der Grund der Strafmilderung beim Schuldgeständnis soll nach Meinung mancher Autoren sowohl im materiellen Recht als auch im Prozessrecht liegen. Sie würde einerseits die Institutionalisierung der „milden und strengen Kriminalpolitik“ in China darstellen; zugleich würde dadurch Justizaufwand gespart und die Effizienz der Strafjustiz erhöht, also eine Optimierung in der Verteilung der Justizressourcen erreicht. Nach neueren Auffassungen gilt das Schuldgeständnis-System mitsamt dem Pilotprogramm dagegen als eine Reform allein auf der Ebene des Strafprozessrechts, die keine Rücksicht auf die Reform des entsprechenden materiellen Rechts nehmen müsse. Sie sei eine Maßnahme zur Erhöhung der Effizienz der Strafjustiz und bringe die Lösung für die aktuelle Situation, dass die Zahl der Fälle zu hoch, die Zahl der Richter zu

gering sei. Man sieht damit die Strafmilderung beim Schuldgeständnis als bloße Prozessvereinfachung und Zeitersparnis und will sich manche Regelungen des „plea bargaining“ zum Beispiel nehmen.

Es spricht aber viel dafür, dass diese „monistische“ Position ein theoretisches Missverständnis bedeutet. Vom Pilotprogramm sind deshalb Aufschlüsse über die seit langem diskutierten theoretischen Schlüsselprobleme als auch eine Zusammenfassung der Praxiserfahrungen zu erwarten, so dass es einen bedeutenden sowohl theoretischen als auch praktischen Wert besitzt. Allerdings bleibt es abzuwarten, ob alle Inhalte des Pilotprogramms zu gerechten Lösungen führen und die Missverständnisse bezüglich der Grundlagen der Strafmilderung beim Schuldgeständnis aufzuklären vermögen.

## II. Analyse der MUP

Der grundlegende Rahmen für die Umsetzungsmaßnahmen ist festgelegt. Allerdings existieren noch zwei Probleme:

1. Ein Problem ist das Design des Schuldgeständnis-Systems. Die MUP legen mehr Wert auf die Zuordnung zum Prozessrecht, und es ist auch nicht zu bestreiten, dass ein großer Teil der Umsetzungsmaßnahmen zum Prozessrecht gehört. Nach ihnen greift die Strafmilderung bei dem Schuldgeständnis sowohl in der Phase der polizeilichen Ermittlungen als auch der staatsanwaltlichen Strafverfolgung wie auch im Gerichtsverfahren ein. Besondere prozessuale Folgerungen werden aber nur für die Phase der Ermittlung geregelt, etwa indem gegen einen geständigen Beschuldigten seltener Untersuchungshaft verhängt wird.

2. Das andere Problem liegt darin, dass die Regelung der MUP bezüglich der materiellen Ergebnisse zur Strafmilderung lückenhaft, wenig konkret und deshalb unpraktikabel ist. Zum Beispiel ist in Art. 4 geregelt, dass bei der Verhandlung der Fälle mit Schuldgeständnis folgende Prinzipien durchgesetzt werden sollen: Durchsetzung der Integration der „milden und strengen Kriminalpolitik“; volle Berücksichtigung der Sozialschädlichkeit des Verbrechens sowie der körperlichen Gefährlichkeit des Beschuldigten; Möglichkeit und Ausmaß der Strafmilderung seien nach der Sachlage festzulegen; das Strafmaß solle der Straftat und der strafrechtlichen Verantwortung entsprechen. Damit mangelt es aber an deutlichen Erklärungen über die Möglichkeit und das Ausmaß der Strafmilderung sowie die Grundlage des Strafmaßes.

3. Zusammenfassend üben die MUP positive Wirkungen auf die Festlegung und Durchsetzung des Schuldgeständnis-Systems aus, orientieren sich aber nur an den prozessualen Fragen, während es an einer vollständigen und konkreten materiellen Regelung der Strafmilderungsgründe fehlt.

## III. Ziel der Reform: Effizienz des Verfahrens oder Gewährleistung der Gerechtigkeit?

1. Persönlich meine ich, dass es bei den Diskussionen über die Strafmilderung beim Schuldgeständnis viele Missver-

---

\* Sichuan Universität.

ständnisse gibt. Ein Missverständnis davon ist, dass allein auf die Erhöhung der Effizienz des Verfahrens durch die Verbesserung des Schuldgeständnis-Systems abgestellt wird, was im Zeichen davon steht, dass aufgrund der gleichzeitigen Reform der Gerichtsverhandlung zukünftig viele Fälle mit einem bedeutenden Aufgebot an Menschen und Material verhandelt werden müssen und deshalb mehrere prozessuale Mechanismen nötig sind, um die Effizienz des Verfahrens zu erhöhen. Aber meiner Meinung nach greifen solche theoretischen Behauptungen und praktische Maßnahmen zu kurz, weil in erster Linie die Durchsetzung des materiellen Rechts für den Angeklagten das Hauptziel der Verbesserung des Schuldgeständnis-Systems bilden sollte. Das folgt sowohl aus dem Begriff als auch aus dem Willen des Gesetzgebers. Die „Strafmilderung“ bildet ein Schlüsselwort beim Begriff der „Strafmilderung beim Schuldgeständnis“. Der Kern dieses Systems besteht also darin, dass der Angeklagte nach seinem Schuldgeständnis mit einer milden Strafe belegt werden soll. Auch nach dem Willen des Gesetzgebers gehört die Durchsetzung des materiellen (Strafzumessungs-)Rechts für den Angeklagten zum Kern dieser Reform, eben indem beim Schuldgeständnis eine milde Strafe festgesetzt wird, so dass dieses System die Weiterentwicklung der Integration von der „milden und strengen Kriminalpolitik“ darstellt. Erst danach kommt das Prozessrecht auf den Plan, indem die Garantie der Freiwilligkeit, Angemessenheit und Vollständigkeit des Schuldgeständnisses zur prozessualen Verbesserung des Schuldgeständnis-Systems zählt.

2. In der Rechtspraxis ist die Form des „Geständnisses“ sehr kompliziert. Denn nicht alle Schuldgeständnisse sind freiwillig, angemessen und vollständig. Dazu können zwischen beiden Parteien unterschiedliche Auffassungen existieren. Beispielsweise gibt es in der Rechtspraxis oft große Kenntnisabweichungen darüber, ob der Angeklagte sich gestellt hat. Zum Beispiel behaupten der Angeklagte und sein Verteidiger, dass der Angeklagte sich gestellt habe, während Staatsanwalt und Richter eine andere Meinung dazu haben.

3. Zu guter Letzt bildet die prozessuale Effizienz nicht den Kern des Schuldgeständnis-Systems, sondern gehört nur zu seinen Nebenwirkungen und bildet höchstens ein Nebenziel.

Erstens hat der Begriff der „Strafmilderung beim Schuldgeständnis“ keinerlei Konnotation mit „Effizienz“. Zweitens besitzt dieses System auch unter dem Aspekt der Gerechtigkeit keine notwendige Beziehung zur Effizienz. Und drittens ist die prozessuale Vereinfachung nicht unbedingt das Ergebnis eines Schuldgeständnisses. Von der gesamten Reform her gesehen, kann das Schuldgeständnis-System die Effizienz nur im Großen und Ganzen realisieren. Denn die substanzielle Reform der Gerichtsverhandlung führt in China zunächst einmal zur Verkomplizierung der Gerichtsverhandlung, d.h. zum Gegensatz von Effizienz. Zwar wird die Gerichtsverhandlung nach einem Schuldgeständnis wahrscheinlich vereinfacht. Aber es bleibt wichtig, dass die prozessualen Rechte des Angeklagten garantiert werden. In diesem Sinn ist wohl auch die Ansicht von *Jianzhu Meng* zu verstehen, wonach der Prozess rechtzeitig vereinfacht oder eingestellt sowie das Schuldgeständnis-System durchgesetzt werden sollen, damit

die Justizressourcen gespart und die Effizienz erhöht werden können.<sup>2</sup> Insgesamt gesehen wird die Effizienz des Strafverfahrens in China deshalb nicht dramatisch gesteigert, weil schon das aktuelle Strafverfahren relativ effizient ist und die Richtung der gegenwärtigen Reform den Gegensatz von Effizienz verkörpert. Insoweit der Hauptinhalt der aktuellen Reform der Strafrechtspflege in der Realisierung der „substanziellen Gerichtsverhandlung“ sowie der Weichenstellung zwischen Komplikation und Vereinfachung besteht, sollte es die wesentliche Funktion der Reform des Schuldgeständnis-Systems sein, dass die effizienten Verfahrensformen (Schnellverfahren, Beschleunigtes Verfahren) mit der Idee der Gerechtigkeit versöhnt werden. In diesem Sinn ist dann das Streben nach Effizienz nur in einem beschränkten Kontext ein relativer Anspruch und ein bloßes Nebenziel.

#### IV. Die Möglichkeit der Strafmilderung: durch den Deal oder von Rechts wegen?

1. Bezüglich der Realisierung der Strafmilderung sind manche Wissenschaftler dafür, ein Deal-Konsultationsverfahren zwischen beiden Parteien aufzubauen und sich das US-amerikanische „plea bargaining“ zum Vorbild zu nehmen. Das heißt, dass ein Verfahren zur Aushandlung des Schuldgeständnisses installiert werden soll. Manche Durchführungsorganisationen haben schon bei der Ausarbeitung des Pilotprogramms für die Strafmilderung beim Schuldgeständnis ein solches „Aushandlungsverfahren“ vorgesehen. Aber es gibt noch große Abweichungen zwischen dieser Praxis und den von den betreffenden Wissenschaftlern propagierten Deal-Verfahren.

2. Meiner Meinung nach ist es ein Irrtum, das Deal-Verfahren als Hauptmittel für die Verbesserung des Schuldgeständnis-Systems anzusehen und damit das „plea bargaining“ nur einfach an das Schuldgeständnis-System auf der prozessualen Ebene anzudocken. Der Grund dieses Irrtums besteht darin, dass die Deal-Befürworter die großen Unterschiede in den Fundamenten beider Systeme ignoriert haben.

Schon im Ausgangspunkt sind die Fallzahlen, mit denen die Gerichte jeweils in China und in den USA konfrontiert werden, höchst ungleich. Seit der letzten Phase des 20. Jahrhunderts steigerte sich die Zahl der Fälle vor den Bundesgerichten und den einzelstaatlichen Gerichten der USA nach dem Muster einer geometrischen Reihe. Erst nach dem Jahr 2011 ist ein rückläufiger Trend erkennbar.

Ferner ist das Strafverfahrenssystem der USA stark konfrontativ. Die Verhandlung der Straffälle dauert deshalb häufig zu lang und verschlingt enorme Ressourcen der Justiz. Deswegen sind amerikanische Gerichte angesichts der Realität, dass die Zahl der Straffälle extrem hoch und die Zahl der Richter sehr niedrig ist, nicht in der Lage, alle Fälle nach dem normalen konfrontativen Gerichtsverfahren zu verhandeln, was den Ausweg des „plea bargaining“ geradezu gebietet. Im Gegensatz dazu ist die konfrontative Struktur des Gerichts-

---

<sup>2</sup> *Meng Jianzhu*, Verbesserung des Systems der Justizverwaltung und des Systems der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt, *People's Daily* v. 7.11.2014, S. 6.

verfahrens in den Ländern des kontinentalen Rechtskreises weniger stark ausgeprägt, die Dauer des Gerichtsverfahrens ist vergleichsweise kurz und die Kosten dafür entsprechend geringer. Deswegen sind der Geltungsbereich des „plea bargaining“ und die Nachfrage danach in den Ländern des kontinentalen Rechtskreises eher beschränkt, auch wenn man sich in gewissem Umfang das „plea bargaining“ zum Beispiel genommen hat.

Erst recht gibt es große Unterschiede bei der Gesamtzahl der Straffälle und den Kosten des Strafverfahrens zwischen China und USA. Auf Grund der Statistik des Arbeitsberichts, der vom Obersten Volksgericht bekanntgegeben wird, habe ich die Zahl der Straffälle und die Veränderungen in den letzten zehn Jahren gesammelt. Man kann leicht herausfinden, dass die Zuwachsrate der Straffälle relativ stabil ist, auch wenn sich die Zahl der Straffälle in China kontinuierlich steigert. Im Vergleich mit den USA sind die Zahlen absolut und relativ gering. Auch unter dem Aspekt der Kosten für die Strafverfahren sind die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen beim Strafverfahren in China gering. Auch die Zeitdauer des normalen Strafverfahrens ist deutlich kürzer als in den USA.

Vor dem Hintergrund des Pilotprogramms der Weichenstellung zwischen Komplikation und Vereinfachung, das zurzeit erprobt wird, gliedern sich die Fälle, bei denen das normale Gerichtsverfahren in Geltung ist, in einfache und schwierige Fälle. Nach den Erfahrungen des Pilotprogramms in Chengdu (Sichuan) ist die Dauer des Gerichtsverfahrens bei den einfachen Fällen durchschnittlich 3,46 Tage kürzer als bei den schwierigen Fällen. Bei den Schnellverfahren ist die Dauer der Verhandlung sogar noch kürzer. Darüber hinaus führt das Pilotprogramm beim Beschleunigten Verfahren auch dazu, dass der Zeitaufwand für die öffentliche Anklage und Gerichtsverhandlung verkürzt wird. Dementsprechend besteht keine Notwendigkeit, die Justizkosten durch die Vereinfachung des Verfahrens (noch) weiter zu reduzieren. Mit den vorhandenen Verfahren, bei denen die Justizkosten gering sind, zum Beispiel dem Schnellverfahren und dem beschleunigten Verfahren, kann man zur Bewältigung der Verfahrensbelastung auskommen. Deswegen besteht zurzeit in China kein objektives Bedürfnis, ein weiteres vereinfachtes Verfahren der Strafmilderung zu installieren.

3. Schließlich sind auch die Funktionen des Schuldgeständnisses für die beiden Parteien zwischen China und den USA unterschiedlich. Beim konfrontativen Verfahren in den USA bleibt das Kräfteverhältnis zwischen beiden Parteien halbwegs im Rahmen, was darauf basiert, dass die Rechte der Angeklagten garantiert werden müssen. Beide Parteien können nach dem Prinzip der Gleichberechtigung verhandeln. Weil die endgültige Entscheidung des Schwurgerichts oft unberechenbar ist, sind beide Parteien gerne dazu bereit, in „plea negotiations“ einzutreten, um das Gerichtsverfahren zu umgehen. In China haben die meisten Angeklagten dagegen ihr Schuldgeständnis schon in der Phase der polizeilichen Ermittlungen abgelegt. Die deliktischen Tatsachen, die Beweismittel und die Anklage der Straffälle sind relativ klar. Das Beweismittel, das vom Beschuldigten noch angeboten wird, spielt keine so große Rolle mehr, denn bei einer klaren

Tatsachen- und Beweislage ist die Anwendung des Gesetzes, insbesondere das Strafmaß, recht deutlich. Tatsächlich hat dann das Schuldgeständnis bei den Erörterungen zwischen beiden Parteien für die Festlegung oder Definition der Tat und ihrer rechtlichen Beurteilung keine große Bedeutung mehr. Mit anderen Worten sind der Wert und die Funktion des Schuldgeständnisses in China geringer als Wert und Funktion des „plea bargaining“ im Strafverfahren der USA.

Es kommt hinzu, dass die Garantien für das Strafverfahren jeweils in China und in den USA unterschiedlich sind. Das „plea bargaining“ benötigt eine Reihe von prozessualen Kautelen, damit die Freiwilligkeit und Wahrheit des Schuldgeständnisses gesichert werden. Dabei wird die Mitwirkung eines Verteidigers als ein wichtiger Faktor bezeichnet. Bei dem konfrontativen Gerichtsverfahren in den USA strebt dieser danach, die Interessen der Angeklagten zu maximieren. Deshalb engagiert er sich dafür, auf der vom Angeklagten bestimmten Weise die Realisierung von dessen Interessen zu fördern und mit dem Staatsanwalt darüber zu verhandeln.

In China gibt es unter diesem Aspekt ein großes praktisches Problem, nämlich die niedrige Verteidigungsrate. Nach einer meiner empirischen Forschungen beträgt die Verteidigungsrate in dem betreffenden Sprengel durchschnittlich 21,43 % pro Jahr; landesweit ist sie niedriger als ein Drittel. Darüber hinaus ist die Funktion der Verteidigung in China recht beschränkt. Beim Schnellverfahren beträgt die Verteidigungsrate sogar weniger als ein Viertel des Durchschnittswerts. Vor diesem Hintergrund kann es leicht zu einem Fehlurteil kommen, weil es an der professionellen Unterstützung des Angeklagten durch einen Rechtsanwalt mangelt. Die Erörterungen zwischen den beiden Parteien können sich dann zu einem „Ein-Mann-Theater“ gegen den Beschuldigten entwickeln. Außerdem werden die Rechte des Anwalts in China häufig beschränkt oder sogar ausgeschaltet, obwohl er an sich in der Lage wäre, an dem Strafverfahren mitzuwirken. Deshalb ist auch die Macht des Anwalts bei der Vermittlung zwischen dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten in der Praxis schwach. Ein dem „plea bargaining“ ähnliches Aushandlungsverfahren ließe sich deshalb in China wegen der unzulänglichen Mitwirkung des Verteidigers nur in reduzierter Form verwirklichen.

4. Vor dem Hintergrund, dass die Kosten für das Gerichtsverfahren niedrig und die Garantien für den Beschuldigten relativ beschränkt sind, muss man deshalb über folgende Probleme nachdenken, bevor China sich das „plea bargaining“-System zum Vorbild nimmt: Repräsentiert das Aushandlungsverfahren einen echten Wert? Gibt es Spielraum und Notwendigkeit für die weitere Vereinfachung des Gerichtsverfahrens? Wie kann man die Freiwilligkeit, Angemessenheit und Vollständigkeit des Schuldgeständnisses des Angeklagten garantieren? Wie kann man Diskrepanzen zwischen der wirklichen Schuld und der ausgehandelten Strafe vermeiden?

### V. Die Durchsetzung des Strafmilderungs-Systems: das materielle Recht als Schwerpunkt, das Prozessrecht als Kautel

#### 1. Überblick

Wie bereits erwähnt, herrscht vielfach das Missverständnis, dass das Hauptziel des Schuldgeständnis-Systems in der Erhöhung der Effizienz der Strafjustiz bestehe. Deswegen gibt es bei dem gegenwärtigen Reformkonzept zwei Probleme: Einerseits hat man die meiste Aufmerksamkeit den Problemen des Prozessrechts geschenkt, während die Probleme des materiellen Rechts ignoriert wurden. Andererseits ist der Schwerpunkt der Reform verfehlt, weil als Ziel festgelegt wird, dass das Schnellverfahren und das Beschleunigte Verfahren an das Schuldgeständnis „angedockt“ werden. Aufgrund dieser Missverständnisse kann man voraussehen, dass die Durchführung des Pilotprogramms mit vielen Herausforderungen konfrontiert werden wird, die auch den dem Pilotprogramm folgenden Aufbau des gesamten Verfahrenssystems beeinflussen werden. Deswegen halte ich es für erforderlich, dass man zuerst die wesentliche Bedeutung des Schuldgeständnis-Systems richtig versteht, damit ggf. der Durchführungsplan korrigiert und der Aufbau des Gesamtsystems theoretisch unterstützt werden kann. Das eine Hauptziel der Reform des Schuldgeständnis-Systems sollte die Sicherstellung der Strafmilderung sein, das andere die Sicherstellung der Freiwilligkeit, der Angemessenheit und der Vollständigkeit des Schuldgeständnisses. Deshalb sollte man diese zwei Hauptziele als Säulen der Reform bezeichnen.

#### 2. Die Reform auf der Ebene des materiellen Rechts

a) Vor allem müssen die Umstände, die den Voraussetzungen der Strafmilderung entsprechen, klarer bestimmt und rationalisiert werden. Zurzeit besitzen mehrere Handlungen die Bedeutung eines Schuldgeständnisses, wie zum Beispiel sich zu stellen und die Tat zuzugeben. Aber die Beziehungen zwischen solchen Handlungen und dem Schuldgeständnis sind noch unklar. Während die strafmildernde Wirkung des Schuldgeständnisses allgemein anerkannt ist, ist die zusätzliche Milderungswirkung einer Akzeptanz des vom Staatsanwalt beantragten Strafmaßes noch unklar. Die Folge ist, dass es bisher keine angemessenen und gerechten Kriterien dafür gibt, unter welchen Voraussetzungen eine Strafmilderung konzidiert werden kann. Die Geltung der gesetzlichen Strafe könnte beliebig sein. Wir haben noch Vieles zu tun, um die Umstände der Strafmilderung klar zu machen und zu rationalisieren. Insbesondere muss man klarstellen, welche Umstände zum Schuldgeständnis, welche zur Akzeptanz der Strafe gehören.

b) Zweitens soll das Ausmaß der Strafmilderung bei einem Schuldgeständnis präzisiert und rationalisiert werden. Die Umstände der Strafmilderung lassen sich in das Schuldgeständnis und andere Umstände der Milderung gliedern. Der materielle Grund der Strafmilderung bei einem Schuldgeständnis lässt sich wiederum in zwei Arten beschreiben, nämlich als Deal-Modell und als Modell der gesetzlichen Fixierung. Die Stellung und die Wichtigkeit der Umstände der Strafmilderung wegen eines Schuldgeständnisses sind bei

diesen beiden Modellen jeweils unterschiedlich. Bei dem Deal-Modell nehmen die Umstände der Strafmilderung wegen des Schuldgeständnisses eine prioritäre Stellung ein, während die anderen Umstände relativ unwichtig sind. Bei dem Modell der gesetzlichen Fixierung ist die Bedeutung der Umstände der Strafmilderung wegen des Schuldgeständnisses geringer. Falls das Ausmaß der Strafmilderung durch den Deal festgelegt würde, würde dies die generalpräventive Wirkung der Strafe beschädigen und/oder zur Festsetzung einer ungerechten Strafe führen. Man kann sich leicht vorstellen, dass solche oder noch schlimmere Folgen eintreten könnten, falls das „plea bargaining“-System oder ein ähnliches System in China eingeführt werden würde.

Deshalb ist es geboten, das Ausmaß der Strafmilderung durch das Modell der gesetzlichen Fixierung festzulegen. Vor diesem Hintergrund soll das Ausmaß der Strafmilderung hinreichend präzisiert werden, damit die Strafe mit klaren Gründen zugemessen werden kann. Ich schlage vor, dass die Strafe für den Angeklagten gemildert oder sogar erlassen werden kann, wenn er sich stellt oder ein Schuldgeständnis ablegt, es sei denn, dass die Umstände des Verbrechens zu gravierend sind. Falls das Schuldgeständnis des Angeklagten als ein bedeutender Beweis fungiert, könnte die Strafe im Prinzip ein Drittel bis ein Viertel weniger als das ohne Geständnis angemessene Strafmaß betragen.

c) Zuletzt muss auch die Zwangsläufigkeit der Strafmaß-Äquivalenz zwischen dem Schuldgeständnis und der Strafmilderung festgelegt werden. Nach geltendem Recht führt das Schuldgeständnis des Angeklagten nicht unbedingt zur Strafmilderung, sondern wird lediglich den mildernden Umständen zugeordnet. Dabei wird letztlich vom Richter aufgrund der gesamten Umstände des Falls entschieden, ob die Strafe gemildert werden kann und welches Maß der Milderung festgelegt wird. Angesichts dessen, dass ein Schuldgeständnis ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Rechtsfeindlichkeit und Gefährlichkeit des Angeklagten darstellt, sollte sein Schuldgeständnis im Gesetz ausnahmslos positiv gewürdigt werden. Das Maß der Strafmilderung kann dabei angemessen erweitert werden. Die bisher im richterlichen Ermessen stehende Strafmilderung sollte deshalb in eine zwangsläufige Strafmilderung umgewandelt werden, damit die Äquivalenz zwischen dem Schuldgeständnis und der Strafmilderung klar hervortritt. Auf diese Weise kann der Angeklagte zum Schuldgeständnis ermutigt, unangemessene Verhörmethode, welche ergriffen werden, um das Schuldgeständnis zu erzwingen, könnten verhindert werden. Noch wichtiger ist, dass dadurch die Wirkung des Schuldgeständnisses richtig abgeschätzt werden kann.

d) Zusammenfassend sollte man die Äquivalenz zwischen dem Schuldgeständnis und der Strafmilderung sowie das Ausmaß der Strafmilderung klar festlegen, damit der Angeklagte zum Schuldgeständnis ermutigt werden kann. Das ließe sich etwa wie folgt verwirklichen:

aa) Erstens sollte Art. 7 der MUP abgeändert werden, der bisher folgendermaßen lautet: „Es wird als ein wichtiger Faktor für die Festlegung des Strafmaßes bezeichnet, ob eine Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten oder Angeklagten und dem Geschädigten abgeschlossen wird, dass dem Ge-

schädigten Schadenersatz geleistet wird, sowie ob der Angeklagte die Verzeihung vom Geschädigten bekommt.“ Es sollte festgesetzt werden, dass die Strafe auch ohne einen Täter-Opfer-Ausgleich gemildert werden soll, solange der Angeklagte das Schuldgeständnis freiwillig abgegeben hat, damit die Beziehungen zwischen dem Schuldgeständnis und der Strafmilderung direkter und klarer sind.

bb) Zweitens kann man sich die Regelungen über das Strafmaß in der „Anleitung hinsichtlich der Strafzumessung“ vom Obersten Volksgericht zum Beispiel nehmen. Das Schuldgeständnis sollte als ein selbstständiger Umstand der Strafzumessung gelten, und die darauf beruhende erhebliche Strafmaßmilderung sollte klar herausgestellt werden.

### 3. Die Reform auf der Ebene des Prozessrechts

a) Während das materielle Recht den Schwerpunkt bei der Verbesserung des Schuldgeständnis-Systems bildet, fällt dem Prozessrecht die Aufgabe zu, für die notwendigen Kautelen zu sorgen. Hier ist die Aufmerksamkeit auf den Aufbau eines Verfahrens zur Verhandlung über die und Festlegung der materiellen Strafmilderung beim Schuldgeständnis zu richten, das im Ansatz nichts mit dem effizienten und beschleunigten Verfahren zu tun hat. Es soll als ein neuer und eigenständiger Teil des Gerichtsverfahrens firmieren.

b) Vor allem sollen die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren weiter verstärkt werden. In den letzten zwei Änderungen der chinesischen Strafprozessordnung sind bezüglich seiner Rechtsstellung viele Fortschritte erzielt worden. Doch ist diese speziell im Ermittlungsverfahren noch sehr beschränkt, was die Feststellung der Freiwilligkeit, Angemessenheit und Vollständigkeit des Schuldgeständnisses sehr erschwert. Wichtig wären dafür vor allem zwei Garantien: Unterstützung durch einen Verteidiger und vollständige Dokumentation des Schuldgeständnisses durch Audio- oder Videoaufnahme. Außerdem sollten das Beweismaß und die Beweislast hinsichtlich der Tatsachen des Schuldgeständnisses angemessen festgelegt werden. Wenn man das maximale Beweismaß wie bei den die Verurteilung tragenden Fakten nimmt und die Beweislast dem Angeklagten überbürdet, so läge darin eine übermäßige Beweisverantwortung. Vielmehr sollte das Beweismaß für das Schuldgeständnis nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niedriger festgelegt werden, gleichgültig ob man es zu den Verfahrenstatsachen oder zu den Strafzumessungstatsachen zählt. Im inquisitorischen System Chinas ist die Aufgabe des Angeklagten zur Beibringung der Beweise ohnehin begrenzt.

c) Als Letztes sollten bei dem Schuldgeständnis die Vollständigkeit der Ermittlung und Erörterung in der Hauptverhandlung sowie ein Rechtsmittel zur Überprüfung der Freiwilligkeit garantiert werden. In der aktuellen Justizpraxis wird es häufig nicht vom Gericht überprüft, ob die Aussage des Angeklagten ein Geständnis ist und die Akzeptanz der Strafe enthält. Darüber hinaus werden die Handlungen des Schuldgeständnisses und der Reue über das Verbrechen, insbesondere wenn der Angeklagte aufgrund der Ermutigung durch den ermittelnden Beamten das Schuldgeständnis abgibt und die Strafe akzeptiert, nicht vollständig als Beweis festgehalten und deshalb auch nicht dem Gericht als Beweis über-

stellt. Das hat zur Folge, dass diese Vorgänge nicht wie andere Beweismaterialien in der Gerichtsverhandlung vollständig erörtert und festgestellt werden können.

Richtig behandelt, führt das Schuldgeständnis deshalb nicht unbedingt zur Geltung des vereinfachten Gerichtsverfahrens und zur Entbehrlichkeit der Überprüfung der Beweise vor Gericht. Umgekehrt gibt es einen eigenen Verhandlungsabschnitt für die Strafmilderung beim Schuldgeständnis, in dem die Strafzumessungstatsachen sorgfältig vor Gericht festgestellt, erörtert und vom Gericht der Strafzumessung zugrunde gelegt werden.

### VI. Schlusswort

Es ist nicht zu übersehen, dass es notwendig und sinnvoll ist, die Strafmilderung beim Schuldgeständnis durchzusetzen und dafür ein passendes System zu entwickeln. Dabei ist es zu bedauern, dass die Verbesserung des Schuldgeständnis-Systems nach der heute überwiegenden Meinung irrig als eine Reform des effizienten Verfahrens und deshalb als Prozessrechtsreform verstanden wird und dass viele Wissenschaftler sich das „plea bargaining“-System zum Vorbild nehmen wollen, um ein wenig aufwändiges, vereinfachtes Verfahrenssystem zu entwerfen. Meiner Meinung nach führt das zu gravierenden Missverständnissen. An die Stelle der materiellen Strafmilderung beim Schuldgeständnis-System tritt die bloße Vereinfachung des Verfahrens. In China ist das Verfahren der Strafjustiz ohnehin schon weitgehend vereinfacht. Es ist deshalb gefährlich, eine weitere Vereinfachung des Verfahrens zum Ziel der Reform zu machen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es heute schon an hinreichenden prozessualen Kautelen mangelt. Für den finanziellen Nutzen, der aufgrund der Vereinfachung des Verfahrens erzielt wird, muss man mit einem Verlust an Gerechtigkeit des Strafjustizsystems bezahlen.

Man muss deshalb abermals betonen, dass bei der Verbesserung des Schuldgeständnis-Systems die Idee des „Strafmilderungsanspruchs“ verfolgt werden und der Aufbau des Systems zunächst auf der Ebene des materiellen Rechts erfolgen sollte. Die wesentliche Logik des Schuldgeständnis-Systems sowie der gesamten Strafjustizreform muss man von zwei Perspektiven her verstehen, nämlich sowohl des materiellen Rechts als auch des Prozessrechts. Dem muss das Pilotprogramm des „Schuldgeständnisses mit Aushandlung“ Rechnung tragen. Man sollte die Festlegung des Strafmaßes im Wege der Aushandlung nicht von vornherein als das optimale Mittel zur Realisierung des Reformziels ansehen, sondern den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Regelungen und den Mechanismus der Strafmilderung auf der Ebene des materiellen Rechts legen. Für die aktuelle Reform schlage ich deshalb vor, dass sich die Entscheidungsträger zunächst auf die Sammlung der Erfahrungen beim Pilotprogramm konzentrieren, statt das Design ohne Praxiserfahrung einfach von oben zu dekretieren, damit die Integration der „milden und strengen Kriminalpolitik“ systematisiert werden und das Ziel der Reform des Schuldgeständnis-Systems ohne Einbuße an Gerechtigkeit realisiert werden kann.